Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.517 — KKR/Borden)

(94/C 364/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. November 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(94/C 364/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 8. 9. 1994

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 387/94

Titel: SPUR-Programm: Erhöhung der Beihilfeintensität

Zielsetzung: FuE-Hilfen für den gewerblichen Mittelstand

Rechtsgrundlage: Science and Technology Act (1965)

Haushaltsmittel: 10 Millionen £Stg (13,22 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Erhöhung der Beihilfeintensität von 30 % auf 40 % im Fördergebiet Merseyside nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c), SPUR-Programm

30 % der förderfähigen Kosten bis 150 000 £Stg — nicht mehr als 25 % der förderfähigen Kosten nach den Definitionen des Gemeinschaftsrahmens

40 % im Fördergebiet Merseyside nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) — nicht mehr als 35 % nach den Definitionen des Gemeinschaftsrahmens

Dauer: Ein Jahr, beginnend im April 1994

Bedingungen: Jahresbericht, neue Meldepflicht der Vergaberichtlinien und Refinanzierung ebenso wie Einzelzusagen über 30 Millionen ECU (30 Millionen ECU bei Eureka-Projekten mit einem britischen Anteil über 4 Millionen ECU)

Datum der Annahme: 14. 9. 1994

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 515/94

Titel: Entwurf für ein Dekret zur Änderung der Raumordnungsprämien-Regelung (PAT) für industrielle Vorhaben

Zielsetzung: Regionalbeihilfe

Rechtsgrundlage: Décret relatif à la prime d'aménagement du territoire

Haushaltsmittel: Etwa 1 Milliarde ffrs. (150 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Je nach Gebiet 15 %, 22 % oder 25 %

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Vorlage eines Jahresberichts